



GESCHÄFTSORDNUNG

DES AUFSICHTSRATES DES
LANDESPORTVERBANDES
FÜR DAS SAARLAND (LSVS)

VORWORT

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter (w/m/d). Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen des LSVS zum Wohle des LSVS zusammenzuarbeiten. An externe Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Gemäß § 2 der auf der Grundlage von § 2 Abs. 9 der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzordnung wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates auf deren jeweiligen Antrag eine jährliche Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrags für die Teilnahme an allen offiziellen Sitzungen des Aufsichtsrates gezahlt. Das Nähere regelt § 2 der Finanzordnung. Für die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt das Saarländische Reisekostengesetz entsprechend. Abweichungen bedürfen einer Regelung in der Satzung.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Gesamtinteresse des LSVS als gemeinnützige Körperschaft des Öffentlichen Rechts verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder berufliche oder geschäftliche, persönliche Vorteile oder ausschließlich Interessen einzelner Mitglieder des LSVS verfolgen. Dem Aufsichtsrat gegenüber sind diese offen zu legen. Bei Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Aufsichtsratsmitglied oder dessen persönliche Angehörige direkt betroffen sind, darf dieser nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Aufsichtsrat ohne Stimme des betroffenen Aufsichtsratsmitgliedes.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Verbandes, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder die vom LSVS in externe Organisationen entsandt wurden, haben die Aufgabe den LSVS und den Aufsichtsrat unter Beachtung der Maßgaben des § 1 Abs. 1 dieser GO zu vertreten bzw. zu repräsentieren. Sie sind, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, jederzeit zur Information und Auskunft an den Aufsichtsrat verpflichtet. Sofern ein entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates aus seiner Tätigkeit in den externen Organisationen Informationen erhält, die die Belange des LSVS unmittelbar betreffen, hat es die anderen Aufsichtsratsmitglieder darüber unverzüglich zu unterrichten. Sind Aufsichtsratsmitglieder vom LSVS in externe Organisationen entsandt worden und endet deren Amt im Aufsichtsrat des LSVS, so sind diese Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, die Ämter in den externen Organisationen niederzulegen, in die sie vom LSVS entsandt worden sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn ihre Ämter in den externen Organisationen ohnehin mit dem Amt im Aufsichtsrat des LSVS endeten oder, wenn rechtlich möglich, deren Entsendung in die entsprechende Organisation vom LSVS bereits widerrufen worden ist.

§ 2 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird einberufen, wenn das Interesse des LSVS dies erfordert. Er muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr im Kalenderjahr zur Erfüllung des sich aus §19 der Satzung des LSVS für ihn ergebenden Aufgaben und Pflichten abhalten. Daneben können weitere Sitzungen durchgeführt werden, in denen zu den in §19 der Satzung des LSVS festgelegten Aufgaben oder anderen Themen nur Beratungen erfolgen und keine Beschlüsse gefasst werden sollen und können.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, grundsätzlich mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen in Textform einberufen. Der Aufsichtsratsvorsitzende im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, können die Versendung der Einladung an den Vorstand delegieren. Die Einladung gilt als fristgemäß erfolgt und zugegangen, wenn sie an die letzten von dem Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen. Die Einladungsfrist soll auch in diesem Fall fünf Tage nicht unterschreiten.
- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung gegenüber dessen Stellvertreter, verlangt und die Ergänzung spätestens fünf Tage vor der Sitzung den anderen Aufsichtsratsmitgliedern mitgeteilt werden kann. Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern und des Vorstands müssen in Textform bis zur Versendung der Tagesordnung beim Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung bei dessen Stellvertreter, gestellt werden. Änderungen der Tagesordnung in der Sitzung können nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, kann eine zur Erfüllung der sich aus §19 der Satzung des LSVS für den AR ergebenden Aufgaben und Pflichten einberufenen Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen absagen oder verlegen, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder erklärt haben, nicht an der einberufenen Sitzung teilnehmen zu können.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen, bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats können als Präsenz-, Hybrid- oder reinen Telefon- oder Videositzung durchgeführt werden. Die Entscheidung über das Format der Sitzung trifft der einladende Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Das Format muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen nach §6 Abs.5 LSVSG an den zur Erfüllung der sich für den Aufsichtsrat aus §19 der Satzung des LSVS ergebenden Aufgaben und Pflichten durchgeführten Sitzungen des AR teil. Zu den weiteren Sitzungen des Aufsichtsrates können die Mitglieder des Vorstands eingeladen werden.
- (8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und der Vorstand haben das Recht, beim Vorsitzenden in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail) unter Angabe des Zwecks und des Grundes die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung zu beantragen. Bei dem Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds müssen aus dem Gremium mindestens drei weitere Mitglieder dieser Einberufung zustimmen. In diesem Fall soll die Einberufungsfrist in der Regel fünf Werktage nicht unterschreiten.

§ 3 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in den zur Erfüllung der sich für den Aufsichtsrat aus §19 der Satzung des LSVS ergebenden Aufgaben und Pflichten durchgeführten Sitzungen gefasst.
- (2) Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind neben den Vorgaben des § 2 Abs. 3 Satz 4 zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, mündliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen.
- (5) Beschlussfassungen des Aufsichtsrates nach Absatz 4 können erfolgen, wenn kein Mitglied dem vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter gewählten Verfahren widerspricht. Die Beschlussfassung hat nach Absatz 4 zu erfolgen, wenn das Interesse des LSVS diese Form der Beschlussfassung erfordert oder aber mindestens vier der Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstand dies vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, fordern. Bei einer Beschlussfassung in Textform übernimmt bzw. formuliert der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, den Beschlussantrag sowie eine angemessene Frist zur Stimmabgabe und leitet diesen in Textform an alle Aufsichtsratsmitglieder. Die Aufsichtsratsmitglieder stimmen innerhalb der gesetzten Frist in der gleichen Textform mit ‚Ja‘, ‚Nein‘ oder ‚Enthaltung‘ ab, die zur Übersendung des Beschlussantrages an sie gewählt worden ist. Der Beschluss ist rechtswirksam zustande gekommen, wenn bis Fristablauf mindestens sechs der Aufsichtsratsmitglieder ihr Votum abgegeben haben. Es gelten die Abstimmungsregelungen nach § 1 Abs. 5 dieser Ordnung. Der Vorsitzende hat die eingegangenen Stimmen zu dokumentieren und das Abstimmungsergebnis allen Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist in durchgeführten Sitzungen beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens vier der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Wird in der Aufsichtsratssitzung der Antrag auf verdeckte Abstimmung gestellt, so entscheidet der Aufsichtsrat über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht an anderer Stelle ausdrücklich eine besondere Regelung getroffen ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der der Abstimmung zugrunde liegende Antrag als abgelehnt.
- (8) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 4 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Aufsichtsratsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.

- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (3) Die Niederschrift nach Abs. 1 oder 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von sieben Tagen seit Absendung beim Vorsitzenden in Textform widersprochen hat.

§ 5 Vertretungsbefugnis

- (1) Gegenüber den Organen des LSVS, ihren Mitgliedern, den Mitarbeitern und der politischen sowie allgemeinen Öffentlichkeit wird der Aufsichtsrat in allen ihm zustehenden Rechten und Pflichten durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, vertreten. Dies gilt insbesondere in Aufsichtsratsangelegenheiten, welche in der gültigen Satzung des LSVS und im gültigen LSVS-Gesetz festgelegt sind.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Vertretungsbefugnis für die Vertretung des Aufsichtsrates nach außen und innen auf ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zeitweise übertragen. Diese Vertretung muss den Mitgliedern des Aufsichtsrates mitgeteilt werden.
- (3) Die gesetzliche Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird hiervon nicht berührt.

§ 6 Vertraulichkeit und Handeln des Aufsichtsrates nach außen

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Verbandes, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die Ihnen durch Ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ein stilles Gremium. Erklärungen gegenüber Dritten in Sachen Aufsichtsrat oder LSVS werden von den Mitgliedern des Aufsichtsrates grundsätzlich nicht abgegeben. Eine Ausnahme ist die Bekanntgabe der Besetzung von Vorstandsmitgliedern des LSVS. Die Außendarstellung obliegt im Rahmen ihrer Tätigkeit den Mitgliedern des Vorstandes des LSVS.
- (3) Unberührt von Ziffer 2 ist die Berichterstattung des Aufsichtsrates an die Mitgliederversammlung des LSVS.
- (4) Sollte trotz der in Ziffer 2 genannten Regelung Erklärungen auch außen notwendig werden, so sind diese vorab im Aufsichtsrat zu beraten und zu beschließen. Dies gilt auch für die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 13. Juli 2024 gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom 12. Juli 2024 in Kraft. Sie gilt – unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im Aufsichtsrat – bis zur ihrer Änderung durch den Aufsichtsrat. Allen Aufsichtsratsmitgliedern ist bei Amtsübernahme diese Geschäftsordnung durch den Vorstand zur Kenntnis zu geben.

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Landessportverbandes für das Saarland, in der vorliegenden Fassung beschlossen in der 13. Sitzung des Aufsichtsrates am 21. Februar 2025.

Saarbrücken, 21. Februar 2025

Genehmigt und gezeichnet
Heinz König
Präsident/Aufsichtsratsvorsitzender LSVS

